



Beschluss/Entscheidung der Techn. Kommission Sportschießen

Sitzungstermin: 06.03.2020

Anfrage:

- Landesverband
- Mitglied

Ordnungsnummer der TK: T-8-1-2020

Meine Frage betrifft das Nutzen von vorgeladenen Magazinen und ob sich bei "Sicherheit" vorgeladenen Magazine auf dem Schießtisch befinden dürfen. Die Sportordnung spricht vom Laden des Sportgerätes. Darunter verstehen viele das Einführen des geladenen Magazins in die Waffe, nicht aber das Laden des Magazins selbst. Zumal es rechtlich auch kein Problem darstellt vorgeladene Magazine zu transportieren (entsprechende Aufbewahrung vorausgesetzt). Über Sinn und Unsinn vorgeladene Magazine zu transportieren lässt sich streiten, am Schießstand selbst erspart es jedoch Arbeitsschritte.

Beschluss:

Siehe Sportordnung 2.3.1 oder mehr als ein Magazin füllt, wird er disqualifiziert.